



Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich

A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3
E-Mail: stadamt@zwettl.gv.at

Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
Homepage: <http://www.zwettl.gv.at>

Beschlossen am
17.12.2013, TOP 11
Änderung am
25.09.2018, TOP 6, Punkt 1;
10.12.2019, TOP 8 und
15.12.2020, TOP 3

RICHTLINIEN

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ
für die jährliche Subventionsgewährung
an die Freiwilligen Feuerwehren des Gemeindegebietes

1. Art der Beitragsleistung

Die Beitragsleistung der Gemeinde stellt eine nicht rückzahlbare Subvention zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes sowie zu den Betriebskosten dar. Zusätzlich zum Subventionsbetrag trägt die Gemeinde bei den Feuerwehrrhäusern die Prämien für die Feuer-, Sturmschaden- und Sturmschadenkatastrophenschutzversicherung sowie die nach Maßgabe des § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 zu berechnende Bereitstellungsgebühr.

2. Berechnungskriterien

	Betrag €
Betrag je Feuerwehrmann im Aktivstand (Mannschaftsstand per 15. Oktober)	30,00
Betrag je Feuerwehrmann im Reservestand (Mannschaftsstand per 15. Oktober)	15,00
Zuschlag je aktiver Teilnehmer bei Bewerbungsgruppen bzw. Ausbildungsprüfung	10,00
Zuschlag für KDO/MTF	85,00
Zuschlag für KLF/LF/HLF1	170,00
Zuschlag für TLF, RÜST, HLF2 und HLF3, HLF 4 und VORAUS	280,00
Zuschlag für Atemschutz	180,00
Zuschlag für ein hydraulisches Rettungsgerät	140,00
Prüfungs- und Wartungskosten für Hubsteiger	5.320,00
Prüfungs- und Wartungskosten Schadstoffcontainer (Schutzanzüge und Atemschutzgeräte)	1.065,00
Hochleistungsschmutzwasserpumpe SPA 2000 (Erhaltung und Wartung)	900,00

3. Voraussetzungen

Die Subventionsgewährung erfolgt jährlich aufgrund eines schriftlichen Ansuchens, das die für die Berechnung erforderlichen aktuellen Basisdaten (Mannschaftsstand per 15. Oktober, Anzahl der aktiven Wettbewerbsteilnehmer und Teilnehmer an einer Ausbildungsprüfung, Angabe über Atemschutz und hydraulisches Rettungsgerät) zu enthalten hat. Das Ansuchen ist jeweils bis spätestens 31. Oktober einzubringen.

4. Vollzug

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 obliegt der Vollzug dieser Richtlinien dem Bürgermeister.

Die Auszahlung des Subventionsbetrages erfolgt nach schriftlicher Genehmigung. Die Feuerwehr hat zu diesem Zweck ihre Bankverbindung bekannt zu geben.

Dem Gemeinderat obliegt es, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren und über nicht richtlinienkonforme Ansuchen zu entscheiden.

5. Rechtsanspruch

Auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Subventionen besteht kein Rechtsanspruch und der Gemeinderat behält sich vor, diese Richtlinien jederzeit abzuändern oder wieder aufzuheben.

6. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft und finden somit bei der jährlichen Subventionsgewährung für das Jahr 2021 Anwendung.

Zwettl, am 15. Dezember 2020

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



LAbg. Franz Mold